

terwirtschaft den zuständigen Ministerien entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen Vorschläge zur Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des Holzschutzes.

(2) Die für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet des Holzschutzes zuständigen Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, das Institut für Forstwissenschaften Eberswalde über die in die Pläne eingeordneten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für den Holzschutz zu informieren. Das Institut für Forstwissenschaften Eberswalde hat diese Vorhaben zu koordinieren und den Kombinate und Betrieben die erforderliche Anleitung zu geben.

(3) Das Institut für Forstwissenschaften Eberswalde führt Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch, die für die gesamte Volkswirtschaft bedeutsam sind. Es nimmt gleichzeitig die Aufgaben der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Holzschutzes wahr.

## § 6

### Verwendung von Holzschutzmitteln

Chemische Holzschutzmaßnahmen dürfen nur mit vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung anerkannten und für die erforderliche Schutzwirkung und den jeweiligen Anwendungsbereich zugelassenen Holzschutzmitteln und holzschützenden Anstrichstoffen (Holzschutzmittel) unter Einhaltung der Bestimmungen über den Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutz und — sofern es sich um Gifte handelt unter Einhaltung der Bestimmungen des Giftgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 103) —, durchgeführt werden.

## § 7

### Grundlagenausbildung

Das Staatssekretariat für Berufsbildung, die Kombinate und die den Betrieben übergeordneten Organe haben zu sichern, daß die Betriebe bei der Ausbildung von Facharbeitern und Meistern in Fächerarbeiterberufen bzw. Meisterfachrichtungen, die Grundkenntnisse über den Holzschutz erfordern, entsprechende Kenntnisse über den Holzschutz vermitteln. Die Nomenklatur dieser Ausbildungsberufe und Meisterfachrichtungen wird in einer Durchführungsbestimmung geregelt.

### Aus- und Weiterbildung von Fachleuten und Sachverständigen für Holzschutz

## § 8

### Allgemeine Anforderungen

(1) Die Ministerien und anderen zentralen staatlichen Organe, die Kombinate, die den Betrieben übergeordneten Organe sowie die Betriebe, denen Aufgaben gemäß den §§ 3 und 4 obliegen, haben für ihren Verantwortungsbereich zu sichern, daß geeignete Mitarbeiter als **Fachmann für Holzschutz** für die Teilgebiete

- Erstschutz,
- Nachschutz, einschließlich Sanierung von Pilz- und Insektenschäden im Hochbau,
- Nachschutz im Freien und Bergbau

oder als **Sachverständiger für Holzschutz** aus- und weitergebildet werden.

(2) Die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten und Sachverständigen für Holzschutz im Rahmen der vereinbarten Arbeitsaufgabe erfolgt nach den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185). Für eine nebenberufliche Tätigkeit ist die Aus- und Weiterbildung grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen. Ist das nicht möglich, so kann Freistellung von der Arbeit gemäß § 182 Abs. 2 Buchst. a des Arbeitsgesetzbuches gewährt werden. Für Mitglieder sozialistischer Genossenschaften gilt das entsprechende.

## § 9

### Ausbildung von Fachleuten für Holzschutz

- (1) Die Ausbildung von Fachleuten für Holzschutz erfolgt
- a) im Rahmen der Hoch- und Fachschulausbildung oder
  - b) in Lehrgängen

und schließt mit dem Erwerb des Befähigungsnachweises für Holzschutz ab. Der Ausbildung sind die vom Ministerium für Materialwirtschaft vorzugebenden Anforderungen zugrunde zu legen.

(2) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und die anderen zentralen staatlichen Organe, denen Hoch- oder Fachschulen unterstehen, haben in die Grundstudien- bzw. Fachrichtungen der Forst- und Holzwirtschaft sowie des Bauwesens die Ausbildung auf dem Gebiet des Holzschutzes einzubeziehen. Die speziellen Grundstudien- bzw. Fachrichtungen werden in einer Durchführungsbestimmung geregelt. Die zuständigen zentralen staatlichen Organe haben die Ausbildungsmaßnahmen festzulegen, die den Erwerb des Befähigungsnachweises für Holzschutz durch die Studierenden gewährleisten.

■ (3) Die Ausbildung von Fachleuten für Holzschutz in Lehrgängen ist an den Betriebsakademien, Betriebsschulen oder anderen territorialen Ausbildungseinrichtungen unter Mitwirkung der Kammer der Technik durchzuführen. Die Kammer der Technik ist berechtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung eigenverantwortlich Fachleute für Holzschutz auszubilden.

(4) Die Lehrkräfte für die Ausbildung in Lehrgängen haben ihre Befähigung gegenüber der Ausbildungseinrichtung durch ein Gutachten des Institutes für Forstwissenschaften Eberswalde nachzuweisen.

## § 10

### Ausbildung von Sachverständigen für Holzschutz

Die Ausbildung von Sachverständigen für Holzschutz erfolgt in Form eines postgradualen Studiums gemäß den Rechtsvorschriften auf der Grundlage bestätigter Ausbildungsdokumente. Der Abschluß des postgradualen Studiums ist nicht mit einer zusätzlichen Berufsbezeichnung verbunden.

## § 11

### Weiterbildung von Fachleuten und Sachverständigen für Holzschutz

(1) Die Weiterbildung von zugelassenen Fachleuten für Holzschutz ist an den Ausbildungseinrichtungen unter Mitwirkung der Fachorgane der Kammer der Technik durchzuführen. Weiterbildungsmaßnahmen können von der Kammer der Technik auf der Grundlage dieser Verordnung eigenverantwortlich durchgeführt werden.

(2) Die Weiterbildung von zugelassenen Sachverständigen für Holzschutz und von Lehrkräften ist am Institut für Forstwissenschaften Eberswalde durchzuführen.

## § 12

### Staatliche Zulassung

(1) Fachleute und Sachverständige für Holzschutz bedürfen für die Ausübung ihrer Tätigkeit einer staatlichen Zulassung. Zulassungen werden erteilt für

- a) Fachleute für Holzschutz nach Erwerb des Befähigungsnachweises für Holzschutz und
- b) Sachverständige für Holzschutz nach erfolgreichem Abschluß des postgradualen Studiums.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Zulassungen behalten ihre Gültigkeit.

## § 13

### Rechte und Pflichten von Fachleuten und Sachverständigen für Holzschutz

(1) Die Fachleute und Sachverständigen für Holzschutz sind zur Ausarbeitung, Anleitung, Prüfung und Kontrolle von